

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

WERKSTATT BREMEN

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs.3 SGB XII i. Verbindung mit § 41 Abs. 3 SGB IX**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die Werkstatt Bremen -Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen-, Hoffmannstr. 11, 28201 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für wesentlich geistig und mehrfach/seelisch behinderte Erwachsene mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 41 SGB IX im **Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen** erbringt. Die Betriebsstätten (Anschriften und Kapazitäten) des Trägers sind der beigefügten Übersicht (Anlage 1).

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zur Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Das Kostenträgerblatt ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 Anwendung.

## 2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang sowie Qualität der Leistung ist der als Anlage 2 beigefügten Leistungsbeschreibung und den Kostenträgerblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Veränderungen und/oder Konkretisierungen der Leistungsbeschreibung während des Vereinbarungszeitraums sind nur im Einvernehmen möglich.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine **Gesamtplatzzahl von 1.611** zugrunde.

2.3 Der Umfang der Leistung ist pauschal nach Bedarfsgruppen differenziert. Von im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, entfallen durchschnittlich

**1568 Plätze** auf die Gruppe mit „allgemeinem“ Hilfebedarf (**Betreuungsschlüssel 1 : 12**),

und

**29 Plätze** auf die Gruppe mit einem „erhöhtem“ Hilfebedarf (**Betreuungsschlüssel 1 : 6**)

und

**14 Plätze** mit einem „außergewöhnlichen“ Hilfebedarf (**Betreuungsschlüssel 1 : 4**)

Die Empfehlung des Fachausschusses der WfbM ist Grundlage für die Zuordnung der behinderten Menschen zur Gruppe mit „allgemeinem“ bzw. „erhöhtem“ Hilfebedarf oder „außergewöhnlichem“ Hilfebedarf. Die Verteilung auf die einzelnen Bedarfsgruppen kann sich aufgrund der zukünftigen einzelfallbezogenen Bedarfe und anderer fachlicher Rahmenbedingungen verändern. In diesem Fall führen die beiden Vertragsparteien unverzüglich während der Vertragslaufzeit einen gemeinsamen Dialog und stimmen ein einvernehmliches Ergebnis für die Gruppenverteilung und ggf. andere Regelungen ab.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchlässigkeit zwischen der Werkstatt für Behinderte Menschen als Einrichtung zur Teilhabe und Eingliederung in das Arbeitsleben und der Fördergruppe am Schiffbauertweg als Einrichtung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährleistet wird. Dies gilt insbesondere für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen in der Fördergruppe, die wieder an der Grenze zur Werkstattfähigkeit stehen und eine Beschäftigung im arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis wünschen. Ihnen soll unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen und Verfahren der Übergang in die WfbM mit der Zuordnung in die dritte Bedarfsgruppe ermöglicht werden.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die - entsprechend der Anlage zum Beschluss über „Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.4.2008 - auch persönlich geeignet sind. Die Anlage (3) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Zur Vergütung der Leistungen nach Ziffer 2 sind ab dem 1.9.2016 folgende Vergütungen pro Leistungsempfänger/Werkstattbeschäftigten und Leistungsmonat bzw. Arbeitstag bzw. Kalendertag (Basis: 252 Arbeitstage/Jahr und 30,4167 Kalendertage/Monat) abrechenbar:

	Gesamtvergütung	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag
<b>allgemeiner Hilfebedarf</b>				
Monatlich	1.077,72 €	235,83 €	696,99 €	144,90 €
Arbeitstäglich	51,32 €	11,23 €	33,19 €	6,90 €
Kalendertäglich	35,43 €	7,75 €	22,92 €	4,76 €
<b>erhöhter Hilfebedarf</b>				
Monatlich	1.470,63 €	235,83 €	1.089,90 €	144,90 €
Arbeitstäglich	70,03 €	11,23 €	51,90 €	6,90 €
Kalendertäglich	48,34 €	7,75 €	35,83 €	4,76 €
<b>außergewöhnlicher Hilfebedarf</b>				
Monatlich	1.863,54 €	235,83 €	1.482,81 €	144,90 €
Arbeitstäglich	88,74 €	11,23 €	70,61 €	6,90 €
Kalendertäglich	61,26 €	7,75 €	48,75 €	4,76 €

Aufgrund struktureller und organisatorischer Veränderungserfordernisse in der Werkstatt Bremen, kann zusätzlich für die folgenden Zeiträume eine Ergänzungspauschale neben der Gesamtvergütung abgerechnet werden.

Zeitraum:	1.9.16 31.12.16	-	1.1.17 30.6.18	-	Ab 1.7.18
monatlich	12,81 €		6,51 €		0,00 €
arbeitstäglich	0,61 €		0,31 €		0,00 €
kalendertäglich	0,42 €		0,21 €		0,00 €

Die o.g. Vergütungssätze berücksichtigen alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten. Näheres zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem als Anlage 4 beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.3 Volle Beschäftigungsmonate werden mit dem oben ausgewiesenen Monatsentgelt abgerechnet. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur für einen Teil des Monats (bei Aufnahme und/oder Beendigung), erfolgt die Abrechnung nach den auf den Monatsteil entfallenden Kalendertagen mit dem o. g. arbeits- bzw. kalendertäglichen Tagessatz.

3.4 Bei Arbeitsunfähigkeit des im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen infolge von Krankheit kann die o.g. Vergütung weiter abgerechnet werden, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes besteht (grundsätzlich bis zu sechs Wochen mit bedingter Verlängerung um höchstens weitere sechs Wochen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit).

Im Falle unbezahlten Urlaubs und bei unentschuldigtem Fehlen endet der Vergütungsanspruch nach vier Wochen.

3.5 Für WfbM-Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine Teilzeitvergütung vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18%

reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 3.1, die anderen Vergütungsbestandteile sowie die Ergänzungspauschale bleiben unverändert.

Die **Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung** (regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger) beträgt ab **1.9.2016**:

	<b>Gesamtvergütung</b>	<b>Grundpauschale</b>	<b>Maßnahmepauschale</b>	<b>Investitionsbetrag</b>
<b>allgemeiner Hilfebedarf</b>				
Monatlich	<b>952,35 €</b>	235,83 €	571,62 €	144,90 €
Arbeitstäglich	<b>45,35 €</b>	11,23 €	27,22 €	6,90 €
Kalendertäglich	<b>31,30 €</b>	7,75 €	18,79 €	4,76 €
<b>erhöhter Hilfebedarf</b>				
Monatlich	<b>1.274,49 €</b>	235,83 €	893,76 €	144,90 €
Arbeitstäglich	<b>60,69 €</b>	11,23 €	42,56 €	6,90 €
Kalendertäglich	<b>41,89 €</b>	7,75 €	29,38 €	4,76 €
<b>außergewöhnlicher Hilfebedarf</b>				
Monatlich	<b>1.596,63 €</b>	235,83 €	1.215,90 €	144,90 €
Arbeitstäglich	<b>76,03 €</b>	11,23 €	57,90 €	6,90 €
Kalendertäglich	<b>52,48 €</b>	7,75 €	39,97 €	4,76 €

#### 4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01. September 2016 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen für die Entgeltvereinbarung bzw. von mindestens drei Monaten für die übrigen Bestandteile des Vertrages.

4.3 Erhöhen sich im Vereinbarungszeitraum die Arbeitgeber-Jahresbruttopersonalkosten aufgrund von Tarifabschlüssen des TVÖD, so entfällt die Mindestlaufzeit gem. Pkt. 4.1. und die Kündigungsfrist gem. Pkt. 4.2 des Vertrages. Der Träger kann in diesem Fall sofort zur Neuverhandlung des Entgelts aufrufen.

#### 5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 (3) SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz; angewandte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) bis zum 31.03.2016 bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen (Vgl. Ziffer 7 der Anlage 2).

#### 6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine

wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Die Vergütungsvereinbarung vom Januar 2015 wird hiermit per 31.08.2016 aufgehoben.

Bremen, im November 2016

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrage

[Redacted signature area]

[Redacted signature area]

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift)  
Unterschriftsdatum:

- Anlagen:
- Betriebsstättenübersicht (Anlage 1)
  - Leistungsbeschreibung nebst Übersicht (Anlagen 2, 2a)
  - Beschluss (Anlage 3) „Persönliche Eignung von Mitarbeitern“
  - 3 Kostenträgerblätter (Anlage 4)

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII

<b>Nr.</b>	<b>Betriebsstätte</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Kapazität *)</b>
1	Martinshof Kleinwerkstätten	Diedrich-Wilkens-Straße 49-53 28309 Bremen	53
2	Martinshof Schiffbauerweg (West)	Ludwig-Plate-Straße 7 28237 Bremen	212
3	Martinshof Buntentor (Mitte)	Buntentorsteinweg 94 28201 Bremen	400
4	Martinshof Westerdeich (Süd)	Woltmershausener Straße 257 28197 Bremen	224
5	Martinshof Georg-Gries-Straße (Ost)	Georg-Gries-Straße 1 28329 Bremen	425
6	Martinshof Martinsheide (Nord)	Martinsheide 8 28757 Bremen	297

**Anmerkungen:**

- 1. Kapazität: Nur für den Arbeitsbereich zum Zeitpunkt der Verhandlung in 2014**
- 2. Den Betriebsstätten sind Außenstellen und Außenarbeitsgruppen zugeordnet. Diese sind in der Kapazitätsangabe mit enthalten.**

Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII – Leistungsbeschreibung

Arbeits- und Förderangebote für Erwachsene mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	
<b>1. Kurzbeschreibung des Leistungstyp und rechtliche Grundlagen</b>	<p>Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für geistig, körperlich, seelisch und/oder mehrfach behinderte Erwachsene im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).</p> <p>§§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. mit § 41 SGB IX § 136 Abs. 2 SGB IX Werkstättenverordnung (WVO)</p>
<b>2. Personenkreis</b>	
<b>2.1 Definition</b>	<p>Zielgruppe der WfbM sind erwachsene Menschen (ab 18 Jahren) mit wesentlichen geistigen, körperlichen, seelischen und/oder mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII §§ 1 – 3, die wegen der Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 136 Abs. 1 SGB IX). In der WfbM werden insbesondere gefördert und betreut:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Behinderte Menschen (ab 18 Jahren), die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden können, aber in der Lage sind, eine Beschäftigungszeit von dauerhaft mindestens 3 Stunden täglich (in Anlehnung an die Werkstättenempfehlung der BAGÜS) in der WfbM zu erbringen und die Zielsetzung der in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen nach §§ 39 ff. SGB IX auch tatsächlich erreichbar sind.</li> <li>2. Wenn ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann. Dies ist der Fall, wenn der/die Beschäftigte in der Lage ist, unter Nutzung geeigneter Hilfsmittel einen geringen eigenständigen Anteil an den Produktionen und Dienstleistungen der WfbM zu erbringen. Das Produkt oder die Dienstleistung als Ganzes müssen von einem Kunden der WfbM oder im internen Wirtschaftsbereich benötigt werden und somit wirtschaftlich verwertbar sein.</li> <li>3. Ein Aufwand für Pflege und Versorgung ist kein Ausschlussgrund, sofern die Kriterien Nr. 1 und 2 erfüllt sind.</li> <li>4. Eine Selbst- oder Fremdgefährdung ist bei Erfüllung der Kriterien zu 1 und 2 nur dann ein Ausschlussgrund, wenn sie eine beständige ernsthafte Gefahr für Gesundheit und Leben des behinderten Menschen selbst oder für andere behinderte oder nicht behinderte Mitarbeiter der Werkstatt darstellt und dies auch bei größtmöglichem Betreuungs- und Beaufsichtigungsaufwand im Rahmen des vereinbarten Betreuungsschlüssels nicht auf erträgliche Formen reduziert werden kann.</li> </ol> <p>Zum o.g. Personenkreis gem. Ziffer 2.1. zählen nicht</p>

## 2.2 Differenzierung

- lernbehinderte Menschen,
- erwerbsfähige schwerbehinderte Menschen,
- erwerbsfähige behinderte Menschen, für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB XII oder nach SGB III i.V. mit § 33 SGB IX erbracht werden,
- der Personenkreis nach § 67 SGB XII,
- Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI,
- Bezieher einer sogenannten Arbeitsmarktrente
- Behinderte Menschen, die zum Zeitpunkt des Aufnahmebegehrens das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die Altersrente beziehen.

Innerhalb des Personenkreises nach Ziffer 2.1 werden drei Bedarfsgruppen unterschieden:

Bei dem Personenkreis mit **allgemeinem Hilfebedarf** handelt es sich um wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit einer geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderungen, die bei der Teilhabe am Arbeitsleben zur Aufrechterhaltung und Förderung der beruflichen Fertigkeiten, zur Entwicklung der Persönlichkeit sowie der sozialen Kompetenzen einer regelmäßigen Anleitung und Hilfe während der Beschäftigungszeit durch das vorhandene Fachpersonal bedürfen. Dieser Rahmen reicht zur Erhaltung der Werkstattfähigkeit aus. Es liegt ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit vor und es besteht keine erhebliche Eigen- und/oder Fremdgefährdung.

Bei dem Personenkreis mit **erhöhtem Hilfebedarf** handelt es sich um wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit komplexen, multiplen Behinderungsformen, die einer intensiveren Anleitung und Unterstützung durch das vorhandene Fachpersonal bedürfen als die Menschen mit allgemeinem Hilfebedarf, um die Kriterien der Werkstattfähigkeit nach § 136 Abs. 2 SGB IX (Mindestmaß an wirtschaftlicher verwertbarer Arbeit, keine erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung, kein außerordentlicher Aufwand an Pflege und Betreuung) zu erfüllen.

Bei dem Personenkreis mit **außergewöhnlichem Hilfebedarf** handelt es sich um wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit komplexen, multiplen Behinderungsformen, die einen deutlich höheren Betreuungs- und Pflegeaufwand aufweisen als die beiden anderen Hilfebedarfsgruppen, um die Kriterien der Werkstattfähigkeit nach § 136 Abs. 2 SGB IX (Mindestmaß an wirtschaftlicher verwertbarer Arbeit, keine erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung, kein außerordentlicher Aufwand an Pflege und Betreuung) zu erfüllen. Diese Menschen sind über die geistige und/oder seelische Behinderung hinaus z.B. durch körperliche und/oder Sinnesbehinderungen, hohe Anfallsbereitschaft, Orientierungslosigkeit u.a. eingeschränkt. Herausforderndes Verhalten wie Sach-, Selbst- und/oder Fremdaggression, Einschränkungen in der Kommunikation sowie hoher Unterstützungsbedarf in wesentlichen Lebensbereichen erfordern eine besonders intensive pflegerische, sozial- und arbeitspädagogische Unterstützung.

Die Feststellung des erhöhten und des außergewöhnlichen Hilfebedarfs erfolgt mittels geeigneter standardisierter Verfahren,



	<p>trägerspezifischer Erhebungsinstrumente sowie unter Berücksichtigung geeigneter Befunde und Gutachten.</p>
<p><b>3. Zielsetzung</b></p>	<p>Der Einrichtungsträger verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten sowie Eignung und Neigung der Beschäftigten soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Sie muss wirtschaftlich Arbeitsergebnisse anstreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können.</p> <p><b>Personen mit allgemeinem Hilfebedarf:</b> Erlangung und Erhalt eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben in einer WfbM, wenn möglich weiterführende berufliche Rehabilitationsmaßnahmen und Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder Einsatz in einem Integrationsprojekt.</p> <p><b>Personen mit höherem und außergewöhnlichem Hilfebedarf:</b> Angebot eines breiten und flexiblen Arbeits- und Beschäftigungsangebot mit Einbeziehung arbeitsbegleitender persönlichkeitsfördernder Maßnahmen. Eignung, Leistung und Neigung des wesentlich behinderten Menschen wird dabei soweit wie möglich Rechnung getragen. Auch bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sind soweit wie möglich die besonderen Bedürfnisse dieser Zielgruppe zu berücksichtigen. Als wichtigste Ziele gelten die auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnittene, ganzheitliche Förderung der Arbeitsfähigkeit und der individuellen Handlungskompetenzen anhand von Arbeiten aus dem Angebotsspektrum der Werkstatt und begleitende Maßnahmen zur Persönlichkeitsförderung.</p>
<p><b>4. Leistungsangebot</b></p> <p><b>4.1 Zeitlicher Umfang</b></p> <p><b>4.2 Inhalt der Leistung</b></p>	<p>Teilstationär für die Dauer der täglichen Beschäftigungszeit der Werkstatt (252 Arbeitstage). Kürzere Beschäftigungs- und Betreuungszeiten sind nach § 6 WVO zu ermöglichen.</p> <p>Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt für wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit einem normalen Hilfebedarf in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis durch angemessene Beschäftigung. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilhabe an der Arbeitswelt</li> <li>• Berufliche Bildung</li> <li>• Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (Einrichtung von Überganggruppen mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne, besondere Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika),</li> <li>• Persönlichkeitsentwicklung</li> <li>• Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit</li> <li>• Erzielung eines Arbeitsentgeltes</li> <li>• Soziale Integration</li> <li>• Vorbereitung auf den Ruhestand (Ruhestandskonzept)</li> </ul> <p>Die Beschäftigung kann erfolgen in/auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Betriebsstätte der Werkstatt</li> </ul>

<p><b>4.3. Unterkunft und Verpflegung</b></p> <p><b>4.4 Ende der Leistung</b></p> <p><b>4.5 Vernetzung</b></p> <p><b>4.6 Übergang</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgelagerten Arbeitsgruppen</li> <li>• Außenarbeitsplätzen (Einzelarbeitsplätzen)</li> <li>• Ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen</li> </ul> <p>Der Einrichtungsträger bietet qualifizierte pädagogische, soziale und psychologische Beratung und Unterstützung nach dem individuellen Bedarf an. Sie erbringt pflegerische und therapeutische Leistungen entsprechend des individuellen Bedarfs und unter Beachtung des Nachrangigkeitsprinzips der Eingliederungshilfe.</p> <p>Zurverfügungstellung der betriebsnotwendigen Gebäude, Räumlichkeiten und Grundstücke. Bewirtschaftung und Instandhaltung der Gebäude und Räume. Die bauliche Gestaltung und Ausstattung soll der Aufgabenstellung der Werkstatt nach dem SGB IX Rechnung tragen. Die Vorschriften des Beschäftigungsschutzgesetzes, Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.</p> <p>Ein Mittagessen ist Bestandteil der Leistung der WfbM.</p> <p>Die Beschäftigung in der WfbM endet spätestens mit dem Bezug von Altersrente oder mit dem Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze. Es entfällt somit die Zielsetzung der Erlangung und des Erhalts eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben in einer WfbM.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung am Hilfeplanverfahren/Fallkonferenzen.</li> <li>- Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste.</li> <li>- Vernetztes Arbeiten.</li> <li>- Kooperationen</li> </ul> <p>Der Einrichtungsträger stellt in der Übergangsphase geeigneter Personen (im Rechtsverhältnis der WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung sicher. Er wirkt darauf hin, dass unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit und Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt sowie der Integrationsfachdienste bei Übergängen und zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die entsprechenden Leistungen und arbeitsbegleitenden Hilfen anderer Leistungserbringer erbracht werden.</p>
<p><b>5. Personelle Ausstattung</b></p>	<p>Die personelle Ausstattung der Werkstatt Bremen ergibt sich aus der Anlage zur Leistungsbeschreibung 2a) „Personalanhaltswerte“</p>
<p><b>6. Räumliche und sächliche Ausstattung/ Betriebsnotwendige Anlagen</b></p>	<p>Ausstattung der Werkstatt- und Nutzräume, Gemeinschaftsräume, der sanitären Anlagen und Küche entsprechend der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit werkstattsspezifischem Inventar, Maschinen und Geräten im angemessenen Umfang zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages einer WfbM je nach konzeptioneller Ausrichtung und Arbeitsschwerpunkt.</p> <p>Büros und Besprechungs- sowie Gruppenräume mit angemessenen und zeitgemäßen Kommunikationsmitteln und</p>

	Datenverarbeitungsmöglichkeiten. Instandhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen.
<b>7. Qualitätsentwicklung/-Prüfung</b>	Der Bericht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen rahmenvertraglichen Regelungen nach dem BremLRV. Die für die WfbM relevanten Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität werden in einer gemeinsam Arbeitsgruppe zwischen den WfbM und dem zuständigen Fachreferat – Referat 30 – Behindertenpolitik bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erarbeitet und bilden dann die Grundlage.
<b>8. Vergütung</b>	Die Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen werden vergütet durch  a) eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen, b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Verpflegung sowie der Leistungen für die Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung sowie anteiliger Sachkosten, c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlagen und Ausstattungen der Nutzungsräume zuzurechnen sind. d) zeitlich befristete Ergänzungspauschalen zur Anpassung von betrieblich-organisatorischen Prozessen

## Anlage 2a): Personalanhaltswerte

Die personelle Ausstattung kann sowohl durch Eigenpersonal, Drittpersonal als auch durch Leistung Dritter unter Berücksichtigung der Fachlichkeit und Wahrung der Wirtschaftlichkeit gewährleistet werden.

Des Weiteren besteht Einvernehmen darüber, dass die Werkstatt die Personalschlüssel zwischen den einzelnen Mitarbeitergruppen entsprechend des betrieblichen Bedarfs anpassen kann.

Es werden folgende Gruppen für die Personalanhaltswerte gebildet:

Gruppe	Mitarbeitergruppen	Anmerkungen	Schlüssel
Betriebsleitung / Verwaltung	Geschäftsführung, Sekretariat, Verwaltungskräfte, Sachbearbeitungskräfte, Fachkraft Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Innenrevision, Controlling, Qualitätsmanagement, Mitbestimmungsgremien, Auszubildende	Werden z. B. über Dritte erbracht (Arbeitsschutz, Personalwesen, Auszubildende)	1:37,1
Werkstattleitung, techn. Leitung, AV	Werkstattleitung, Betriebsstättenleitung, Marketing, Produktionsleitung, Arbeitsvorbereitung		1: 72,9
Wirtschaftspersonal	Hausmeister, Hausverwaltung, Haushandwerker, Reinigungskräfte (inkl. Hauswirtschaftsgruppen WfbM), Kraftfahrer, Küche / Essenausgabe, organisatorischer Hilfsdienst (FSJ, Praktikanten)	Erfolgt z. T. über Dritte bzw. interne Dienstleistungen WfbM	1:86,4
Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung		Für den erhöhten Hilfebedarf können anstatt FAB auch anderes geeignetes Betreuungspersonal eingesetzt werden.	Norm. Hb. 1:12  Erh. Hb. 1:6  Aussergew. Hb. 1:4
Sozialdienst	Sozialpädagogen, Sozialarbeiter		1:120
Begleitdienst zentral	Reha Koordination, Pädagogen, Psychologen		1:398,5
Begleitdienst dezentral	Pflegekräfte, Ergotherapeuten, Krankengymnastik, Werkstatthilfen integrativ		1:65,1

Grundlage der Ermittlung der Personalanhaltswerte stellt der Stellenplan entsprechend des Verhandlungsergebnisses dar.

Sitzung der Vertragskommission SGB XII vom 25.04.2008

**TOP: Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen**

**Beschluss**

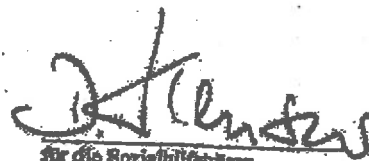
Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern in Eingliederungshilfeeinrichtungen wird in den Leistungstypenvereinbarungen - Ziffer 3.1.: Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung - folgende Anforderung aufgenommen:

„Der Leistungsträger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vorstellt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.“

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitspflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.“

Bremen, den 13.05.2008

  
für die Berichtspflichtigen

  
für die Sozialhilfenutzer  
Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales  
Oontrescarpe 72  
28195 Bremen